Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/20 89/13/0113

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4 impl;
BAO §293;

Rechtssatz

Fehler, die der Abgabenbehörde im Zuge der Willensbildung unterlaufen, sind nicht berichtigungsfähig iSd§ 293 BAO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130113.X02

Im RIS seit

20.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at